



Fachbereich WD 8

Unterstützung gewaltbetroffener Personen in Deutschland

Unterstützung gewaltbetroffener Personen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 038/26
Abschluss der Arbeit: 12.05.2026
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rahmen und Anknüpfungspunkte für die Unterstützung gewaltbetroffener Personen	5
2.1.	Gewalthilfegesetz	5
2.2.	Gesundheitsversorgung und andere Sozialleistungen	6
2.2.1.	Vertrauliche Spurensicherung	6
2.2.2.	Soziales Entschädigungsrecht	7
2.3.	Anlaufstellen für Schutz und Beratung	8
2.4.	Gewaltschutzgesetz und präventivpolizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	9
2.5.	Opferschutz im Strafprozess	9
2.6.	Privatrechtliche Aufarbeitung	11
2.7.	Aus- und Fortbildung von Fachkräften	11
2.7.1.	Gesundheitswesen	11
2.7.2.	Justiz und Polizei	12

1. Einleitung

Das Thema „Hilfen und Unterstützungsmechanismen für von Gewalt betroffene Personen“ erfährt regelmäßig aus verschiedenen Perspektiven erhöhte Aufmerksamkeit. Auch die Expertengruppe GREVIO, die den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention¹ zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bewertet, hat im Rahmen ihrer ersten Evaluierung 2022 festgestellt, dass Deutschland den in der Konvention geregelten Anforderungen damals nicht im vollen Umfang genügte.²

Gewalt wirkt sich dabei an vielfältigen Stellen aus – sowohl bei den Betroffenen selbst durch unmittelbare Verletzungen als auch in der Gesellschaft insgesamt. So hat der Gesetzgeber inzwischen etwa die volkswirtschaftlichen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt dem Grunde nach erkannt.³ Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes werden derzeit noch keine konkreten Daten zu den individuellen oder gesamtgesellschaftlichen Kosten in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt erhoben. Eine Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) aus dem Jahre 2021 schätzt mittels Hochrechnung – ausgehend von den Daten für das Vereinigte Königreich – die Kosten geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland auf circa 68 Milliarden Euro pro Jahr und bezieht dabei auch Kosten im Gesundheitssystem, bei Polizei und Justiz sowie durch Arbeitsausfall der Betroffenen mit ein.⁴ Eine Studie aus dem Jahre 2017 zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland errechnete Gesamtkosten in Höhe von mindestens 3,8 Milliarden Euro pro Jahr.⁵

Der vorliegende Sachstand gibt einen Überblick darüber, wie die Hilfen und Unterstützungsmechanismen für von Gewalt betroffene Personen derzeit ausgestaltet sind.

-
- 1 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, BGBl. 2018 II Nr. 5.
 - 2 Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), erster Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom 7. Oktober 2022, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 8. Mai 2026.
 - 3 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drs. 20/14025 vom 3. Dezember 2024, S. 14 f.
 - 4 European Institute for Gender Equality (EIGE), The costs of gender-based violence in the European Union, S. 10 ff., 24, verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/gewalt-gegen-frauen/studienergebnisse/eige-kostenstudie-2021.html?file=files/userdata/downloads/studien/Kosten-geschlechtsspezifischer-Gewalt-EIGE-Studie-2021.pdf&cid=13760>.
 - 5 Sacco, Sylvia, Häusliche Gewalt - Kostenstudie für Deutschland, Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften, 2017.

2. Rahmen und Anknüpfungspunkte für die Unterstützung gewaltbetroffener Personen

2.1. Gewalthilfegesetz

Mit dem Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG)⁶ vom 24. Februar 2025 soll zur Umsetzung der Istanbul-Konvention schrittweise ein bundesweiter Anspruch gewaltbetroffener Personen auf Schutz und Beratung entstehen.⁷ Ziel des überwiegend am 28. Februar 2025 in Kraft getretenen Gesetzes ist es zunächst, dass die Bundesländer ein bedarfsgerechtes Hilfesystem inklusive Anlaufstellen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen; der Bund beteiligt sich mit 2,6 Milliarden Euro bis 2036.⁸ Ein solches System soll es ermöglichen, Betroffene vor bzw. nach geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, zu intervenieren, Folgen zu mildern sowie geeignete Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen.⁹ Dafür sollen gewaltbetroffenen Personen insbesondere kostenfreie Schutz-, Hilfe- und Beratungsangebote eröffnet werden, etwa indem Frauenhäuser, Schutzwohnungen und Beratungsstellen weiter ausgebaut werden.

Ab 2032 besteht durch das GewHG zudem ein individueller Anspruch gewaltbetroffener Personen auf die genannten Leistungen.¹⁰ Dieser Anspruch gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes geschlechtsspezifisch für Frauen und nicht für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Ob der Anspruch auch für Transfrauen, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen gilt, wenn diese aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität von Gewalt betroffen sind, oder nur für Frauen im Sinne eines biologischen Geschlechterverständnisses, lässt sich der finalen Fassung des Gesetzes nicht mit endgültiger Eindeutigkeit entnehmen. Der ursprüngliche Entwurf des § 2 Abs. 1 GewHG-E lautete: „*Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist **jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlung** durch eine oder mehrere Personen, **die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet** [...]*“. Die schließlich verabschiedete Fassung konstatiert hingegen expressis verbis: „*Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist **Gewalt gegen Frauen** [...], **die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.**“ § 2 Abs. 2 GewHG-E wurde ebenfalls in der endgültigen Fassung von „*Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche,**

6 Gewalthilfegesetz vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57).

7 Siehe §§ 1 ff. GewHG.

8 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drs. 20/14025 vom 3. Dezember 2024, S. 3.

9 Vgl. § 1 Abs. 1 GewHG, siehe auch Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSJ), Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 47, auch mit Bezug zu den landesspezifischen Schwerpunktsetzungen in Bezug auf Prävention durch die Bundesländer, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.

10 Siehe künftig § 3 GewHG; zum Inkrafttreten siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), BT-Drs. 20/14785 vom 29. Januar 2025, S. 7.

sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalthandlung gegen eine Person [...]“ zu „Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau [...]“ angepasst.¹¹

Auch Prävention und Aufklärung durch Öffentlichkeitsarbeit sollen durch das Gesetz vorangebracht werden (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG).¹² In diesem Kontext ist auch auf das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung (TätVG)¹³ hinzuweisen. Dieses enthält insbesondere durch Anpassung der § 59a Abs. 2 Nr. 6 Strafgesetzbuch (StGB)¹⁴ und § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Strafprozessordnung (StPO)¹⁵ Regelungen dazu, gewaltausübende Personen durch Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren in qualifizierte Täterprogramme einzuweisen.¹⁶

2.2. Gesundheitsversorgung und andere Sozialleistungen

Im Rahmen von Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen sind als spezifische Unterstützungsmechanismen insbesondere die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung und das sozialrechtlich verankerte Entschädigungsrecht hervorzuheben.

2.2.1. Vertrauliche Spurensicherung

Bei der vertraulichen Spurensicherung handelt es sich um ein Verfahren für Betroffene von sexualisierter und körperlicher Gewalt, durch das diese seit 1. März 2020¹⁷ nach einem Übergriff wie einer Vergewaltigung zügig gerichtsfeste Beweise in einer ärztlichen Praxis oder der

11 Vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drs. 20/14025 vom 3. Dezember 2024, S. 3, 5 ff., 28; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 20/14785 vom 29. Januar 2025, S. 6; zur Diskussion vgl. auch Deutschlandfunk, Gewalthilfegesetz – Mehr Schutz, aber nur für Frauen, verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/gewalthilfegesetz-100.html>.

12 Vgl. auch Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BT-Drs. 20/14025 vom 3. Dezember 2024, S. 2.

13 Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung vom 15. November 2012, BGBl. 2012 I Nr. 54.

14 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

15 Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

16 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss), BT-Drs. 17/10164 vom 27. Juni 2012 sowie BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 48, verfügbar unter: <https://www.bmbfsj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.

17 Änderungen der §§ 27, 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 - Gesetzliche Krankenversicherung (BGBl. I S. 2477, 248) durch Art. 2 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020, BGBl. I 2020.

Notfallambulanz eines Krankenhauses¹⁸ vertraulich und anonym sichern lassen können, und zwar ohne zugleich Ermittlungsbehörden wie die Polizei einschalten oder Anzeige erstatten zu müssen. Entscheiden sich die Opfer zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anzeige oder anderweitige rechtliche Schritte, haben sie aber die Möglichkeit, auf die bereits gesicherten Spuren zurückzugreifen.

Die Kosten für die Spurensicherung einschließlich der Aufbewahrung der Befunde werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getragen (vgl. §§ 27 Abs. 1, 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V]¹⁹). Sofern darüber hinaus eine nach allgemeinen Regeln durch die GKV bezahlte Heilbehandlung infolge sexualisierter Gewalt erforderlich wird, darf gemäß § 294a Abs. 1 S. 2, S. 3 SGB V in Abweichung vom ansonsten geltenden Grundsatz der Mitteilungspflicht bei Anhaltspunkten für drittverursachte Gesundheitsschäden gerade keine Mitteilung hierüber an die GKV durch die behandelnde Einrichtung, den Arzt bzw. die Ärztin oder das Krankenhaus erfolgen.

2.2.2. Soziales Entschädigungsrecht

Seit dem 1. Januar 2024 haben die im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)²⁰ verankerten Regelungen zum sozialen Entschädigungsrecht das bis dahin gültige Opferentschädigungsgesetz²¹ abgelöst. Hierüber können von schädigenden Ereignissen wie häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Personen staatliche Sozialleistungen wie Pflegeleistungen, Hilfsmittel, Fürsorgeleistungen oder Entschädigungszahlungen erhalten; auch dann, wenn eine Tat schon längere Zeit zurückliegt und unabhängig von Geschlecht oder Herkunft (vgl. §§ 2, 7 SGB XIV). Insofern trägt der Staat einen Teil der Gesundheits- und Existenzfolgen sexualisierter Gewalt. Diese Unterstützungen dienen jedoch nicht der vollständigen Kompensation von erlittenem Unrecht, sondern der Abmilderung von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen für das Opfer (vgl. §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 SGB XIV).

In einigen Bundesländern bestehen über diese gesetzlichen Ansprüche hinaus zum Teil ergänzende Hilfen wie etwa finanzielle Soforthilfen, Unterstützung bei der Suche nach dauerhaftem und bezahlbarem Wohnraum oder spezielle Programme zur beruflichen Wiedereingliederung von Gewaltopfern, um diesen die Rückkehr in ein unabhängiges und stabiles Leben zu erleichtern.²²

18 Vgl. etwa die Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin, <https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>.

19 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112).

20 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 – Soziale Entschädigung (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107).

21 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), außer Kraft getreten am 1. Januar 2024 aufgrund Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

22 Siehe genauer zu den bundeslandspezifischen Ausprägungen BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 58 f., verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.

2.3. Anlaufstellen für Schutz und Beratung

Daneben bestehen in allen Bundesländern Frauenhäuser oder geschützte Unterkünfte mit psychosozialer Beratung,²³ in einigen Bundesländern auch Betreuungs- und Traumaambulanzen für eine kurz- oder langzeitige psychiatrische Behandlung²⁴ oder sog. Outreach-Dienste, die etwa Rotlichtviertel oder Geflüchtetenunterkünfte aktiv aufsuchen, um beratend tätig zu werden.²⁵

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät bei allen Formen von Gewalt: bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, Zwangsheirat, Stalking, Menschenhandel oder Zwangsprostitution. Die Beratung erfolgt rund um die Uhr anonym, vertraulich und mithilfe von Dolmetscherinnen in 18 Sprachen, barrierefrei und kostenlos.²⁶ Ferner existieren in vielen Bundesländern für die Opfer sexualisierter Gewalt auch Initiativen für kostenlose Rechtsberatung und die Begleitung bei Anzeigen sowie im Gerichtsverfahren.²⁷

-
- 23 BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 66, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.
- 24 BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 67, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.
- 25 BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 67, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.
- 26 Genauer dazu: <https://www.hilfetelefon.de/>; <https://www.bafza.de/rat-und-hilfe/hilfetelefon-gewalt-gegen-frauen>; BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 67, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.
- 27 Vgl. BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 67, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>; siehe z. B. die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*, <https://lara-berlin.de/home>; vgl. auch den Hilfescheck des Weissen Rings für eine anwaltliche Erstberatung, siehe <https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/informationen-fuer-rechtsbeistaende-und-beraterinnen>.

2.4. Gewaltschutzgesetz und präventivpolizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)²⁸ besteht seit 2001 für von Gewalt betroffene Personen (unabhängig vom Geschlecht) die Möglichkeit, gerichtliche Maßnahmen zu erwirken, die verhindern sollen, dass es zu weiteren Verletzungen und Bedrohungen kommt, etwa in Form von Kontaktsperren oder lokalen Aufenthaltsverboten; Verstöße dagegen sind strafbewehrt (§ 4 GewSchG). Dabei kommen auch kurzfristige Maßnahmen durch eine einstweilige Anordnung in Betracht, um schon vor einer Entscheidung in der Hauptsache Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.²⁹

Am 8. Mai 2026 hat der Deutsche Bundestag zudem eine Änderung im Gewaltschutzgesetz beschlossen, die eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für den Einsatz elektronischer Fußfesseln (elektronische Aufenthaltsüberwachung, eAÜ) schaffen soll.³⁰ Künftig soll damit ein Täter nach einem Annäherungsverbot von einem Gericht zum Tragen des Geräts verpflichtet werden. Dem Gesetz zufolge kann dies für maximal sechs Monate angeordnet werden, eine mehrfache Verlängerung um jeweils drei Monate soll aber möglich sein. Eine Fußfessel dürfte nach Inkrafttreten auch gegen den erklärten Willen des Opfers angeordnet werden. Damit läge dann ein bundeseinheitliches, präventiv ausgerichtetes Instrument vor. Auch soll es möglich sein, gewaltausübende Personen zur Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training zu verpflichten.³¹

2.5. Opferschutz im Strafprozess

Strafrechtlich wird sexualisierte Gewalt im Zuge einer Anzeige durch das Opfer selbst oder durch Dritte bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht verfolgt.³² Insbesondere im Strafprozessrecht existieren dabei besondere Regelungen, die auch und gerade zum Schutze gewaltbetroffener Personen angewandt werden können bzw. bei der Verfolgung von Sexualdelikten greifen.

-
- 28 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz, GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513).
- 29 § 214 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107), i.V.m. §§ 1, 2 GewSchG.
- 30 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, BT-Drs. 21/4082 vom 11. Februar 2026, vgl. auch BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 48, 96, verfügbar unter: <https://www.bmbfsj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.
- 31 BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 98, verfügbar unter: <https://www.bmbfsj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.
- 32 Nach dem Legalitätsprinzip sind Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn hierfür hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, § 152 Abs. 2 StPO.

So besteht beispielsweise nach § 247a StPO die Möglichkeit, die Opfer während der strafgerichtlichen Verhandlung audiovisuell in einem Nebenraum zu vernehmen, sodass keine persönliche Konfrontation mit dem Angeklagten im Gerichtssaal erforderlich ist. Der oder die Angeklagte befindet sich währenddessen im Verhandlungssaal und kann die Aussage des Opfers mit Bild und Ton verfolgen; sein Verteidiger oder seine Verteidigerin darf Fragen stellen. Auch möglich ist es, dass Angeklagte nach § 247 StPO den Verhandlungssaal während der Aussage des Opfers verlassen müssen und erst im Anschluss über den Inhalt unterrichtet werden. Für Minderjährige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, im Gerichtsverfahren eine vorherige aufgezeichnete Aussage abspielen zu lassen und dadurch eine persönliche Anwesenheit und Mitwirkung vor Ort gänzlich zu ersetzen (§ 255a Abs. 2 StPO). Ferner kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; davon soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn Minderjährige betroffen sind.³³

Bei Strafprozessen können sich Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder körperliche Unversehrtheit grundsätzlich im Wege der Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO der staatlichen Anklage anschließen und sich dabei anwaltlich vertreten lassen. Im Falle einer Verurteilung trägt der Angeklagte die damit verbundenen Kosten; dies ist darüber hinaus grundsätzlich sogar dann möglich, wenn das Verfahren eingestellt wird, aber eine Kostentragung durch den Angeklagten gerecht erscheint (vgl. § 472 StPO). Bei besonders schweren Delikten wie einer Vergewaltigung trägt anderenfalls die Staatskasse die Kosten eines Nebenklagevertreters oder einer Nebenklagevertreterin (§ 397a Abs. 1 StPO). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann gleichwohl in Konstellationen, in denen ein Opfer besonders schutzwürdig erscheint, wie etwa bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Nachstellungen, für einen anwaltlichen Beistand im Rahmen der Nebenklage ebenso wie im Zivilverfahren Prozesskostenhilfe gewährt werden (vgl. § 397a Abs. 2 StPO i. V. m §§ 114 ff. ZPO).³⁴

Über einen rechtlichen Beistand hinaus besteht außerdem die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleitung durch entsprechend qualifizierte Personen³⁵ zur emotionalen Unterstützung zu erhalten. Deren Kosten sind zwar grundsätzlich selbst zu tragen, werden in bestimmten Konstellationen wie beispielsweise im Falle einer Vergewaltigung jedoch von der Staatskasse übernommen.³⁶

33 § 171b Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

34 Vgl. Valerius, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 397a Rn. 25 ff.

35 §§ 3, 4 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529); vgl. dazu Schreiner, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 406g Rn. 2 und Ferber, NJW 2016, 279 (281).

36 §§ 406g, 397a StPO sowie § 6 PsychPbG; vgl. dazu Schreiner, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 406g Rn. 8.

2.6. Privatrechtliche Aufarbeitung

Für Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, des Körpers oder der Gesundheit wird grundsätzlich Schmerzensgeld gewährt; die Höhe richtet sich dabei nach Billigkeitserwägungen in Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls wie etwa den Auswirkungen und Folgen einer Verletzung sowie dem Verschuldensgrad des Schädigers.³⁷ Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für etwaige sonstige durch die Tat erlittene Schäden Ersatz zu verlangen. Die Beurteilung inklusive der Bestimmung der angemessenen Höhe obliegt in streitigen Fällen einem Gericht, das nach eigenem Ermessen hierzu unterstützend die Einschätzungen von Sachverständigen heranziehen kann. Vor Beginn eines Gerichtsverfahrens besteht dabei bereits die Möglichkeit der Beratungshilfe, um etwaige Kosten für Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt abzudecken. Für das Gerichtsverfahren können über die sogenannte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe die Gerichtsgebühren und ferner in bestimmten Konstellationen (Anwaltszwang, besondere rechtliche Komplexität) auch die Kosten für die gerichtliche anwaltliche Vertretung übernommen werden (vgl. 114 ff. ZPO, ggf. i. V. m. § 76 FamFG). Im Falle des Unterliegens besteht jedoch das Risiko, die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts tragen zu müssen (§ 123 ZPO).

2.7. Aus- und Fortbildung von Fachkräften

Soweit ersichtlich stellt sich das Bild hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Fachkräften in Bezug auf häusliche und sexualisierte Gewalt insgesamt äußerst heterogen dar und bestimmt sich durch die föderale Struktur von Polizei und Justiz ebenso wie durch die Länderzuständigkeit bei der universitären Ausbildung in Fächern wie Jura, Medizin oder Psychologie.

2.7.1. Gesundheitswesen

Im medizinischen Bereich existiert mit einer S1-Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) zur Betreuung und Versorgung weiblicher Betroffener sexualisierter Gewalt³⁸ ein Expertenkonsens über standardisierte und bundesweit gültige Qualitätsanforderungen an die medizinische Behandlung, die verlangt, dass die Ärzteschaft, die mit der Versorgung weiblicher Opfer sexualisierter Gewalt befasst ist, besonders geschult sein soll, etwa in traumainformierter Gesprächsführung.

37 § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83); vgl. dazu Oetker, in: MüKo-BGB, 10. Auflage 2025, § 253 Rn. 36 ff.

38 AWMF, Empfehlungen zur Betreuung und Versorgung von weiblichen Betroffenen sexualisierter Gewalt, abrufbar unter: https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-0971_S1_Empfehlungen-Betreuung-Versorgung-weibliche-Betroffene-sexualisierter-Gewalt_2026-01.pdf.

Im ambulanten Gesundheitsbereich gibt es konkrete Fortbildungsformate der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), die sich an Ärzteschaft, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten richtet; etwa mit Modulen zu Kinderschutz, Schutzkonzepten für Praxen und zum Umgang mit Verdachtsfällen.³⁹ Diese stellen jedoch für die entsprechenden Berufsgruppen kein Pflichtcurriculum dar.

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist die Thematik bereits in die formale Weiterbildungsarchitektur eingezogen. Die Muster-Weiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer nennt gebietsübergreifend ausdrücklich das Erkennen und den Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen, außerdem das Erkennen und Beenden von Kindesmisshandlung und -missbrauch.⁴⁰

2.7.2. Justiz und Polizei

Zuständig für die konkrete Ausgestaltung der Fortbildungspraxis sind aufgrund der föderalen Organisation von Justiz und Polizei in erster Linie die Bundesländer. Ob Richterinnen und Richter – anders als die Staatsanwaltschaft oder Polizei – aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit – zu bestimmten, etwa psychologischen oder sexualisierte Gewalt betreffenden Fortbildungen verpflichtet werden dürfen, wird mitunter im Hinblick auf die durch Art. 97 GG verbürgte richterliche Unabhängigkeit unterschiedlich beantwortet.⁴¹ Für die Richterschaft bestehen aber freiwillige Angebote zur einschlägigen Weiterbildung, wenngleich der Umfang mitunter als zu gering kritisiert wird.⁴²

39 Vgl. zu diesen Fortbildungen die Internetressourcen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, verfügbar unter: <https://www.kbv.de/praxis/patientenversorgung/interventionen-bei-gewalt> i. V. m. <https://www.kbv.de/praxis/tools-und-services/fortbildungsportal>.

40 Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen der Bundespsychotherapeutenkammer in der Fassung der Beschlüsse des 38. Deutschen Psychotherapeutentages in Berlin (digital) am 24. April 2021, S. 17, verfügbar unter: https://api.bptk.de/uploads/Muster_Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen_der_B_Pt_K_d6427e628e.pdf.

41 Das mit der Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention betraute Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt, entsprechende verpflichtende Fortbildungen einzuführen, vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, Erster Periodischer Bericht, S. 273 f., 149 ff. verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. Das BMBFSFJ ist demgegenüber der Auffassung, eine solche Pflicht widerspräche der richterlichen Unabhängigkeit, siehe BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 43 f., verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>. Bezüglich einer allgemeinen Fortbildungspflicht, wie sie in manchen Bundesländern bereits eingeführt ist, siehe etwa Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD 3 - 3000 - 229/19), Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter vom 2. Oktober 2019, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/671952/7b297d8bdab137e5b71cd5a9aff7c7a8/WD-3-229-19-pdf-data.pdf>.

42 BMBFSJ, Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, S. 44, 116 ff, verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284636/490161333c7ba30b868b147255a9b054/thematischer-evaluierungsbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-data.pdf>.

Unabhängig hiervon gilt, dass gemäß § 23b Abs. 3 GVG Richterinnen und Richter in Familiensachen, mithin auch bei Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (vgl. § 111 Nr. 6 FamFG), über nachgewiesene Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen müssen. Im Rahmen der gerichtlichen Aufarbeitung kann sich das Gericht außerdem sowohl im Straf- als auch Zivilverfahren zusätzlicher fachlicher Expertise durch die Beauftragung von Sachverständigen bedienen, etwa in Form von medizinischen und psychologischen Gutachten (vgl. auch §§ 139, 404 ZPO, §§ 26; 163 FamFG; §§ 244 Abs. 2, 72 ff. StPO).

Für den Bereich der juristischen Ausbildung wird aktuell diskutiert, ob Sexualdelikte in das strafrechtliche Pflichtcurriculum aufgenommen werden sollen.⁴³ Einerseits wäre die konkrete Entscheidung jedoch eine Angelegenheit der Bundesländer, andererseits hat die insofern zuständige Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder im Juni 2024 ausdrücklich festgestellt, dass nach ihrer Ansicht bei der juristischen Ausbildung „*grundlegender Reformbedarf nicht besteht*“.⁴⁴

43 Vgl. Deutscher Juristinnenbund, Reform zum Sexualstrafrecht – Lehre meets Praxis! Ein digitales Podiumsgespräch, verfügbar unter: <https://www.djb.de/termine/details/reform-zum-sexualstrafrecht-lehre-meets-praxis-ein-digitales-podiumsgespraech>; zu einem aktuellen Gesetzentwurf in Hessen vgl. Zeit-Online vom 29. April 2026, Grüne fordern Pflichtfach zu Sexualdelikten für Juristen, verfügbar unter: <https://www.zeit.de/news/2026-04/29/gruene-fordern-pflichtfach-zu-sexualdelikten-fuer-juristen>.

44 Beschluss der 95. Justizministerkonferenz vom 5. Juni 2024, TOP I.4 – Zukunft der volljuristischen Ausbildung, S. 1, verfügbar unter: https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/2025-08/top_i_4-zukunft_der_volljuristischen_ausbildung%20%281%29.pdf.